

## Informationsfreiheit und Geheimhaltungspflicht im Schuldienst

Mit 1. September 2025 wurde die bisherige allgemeine „Amtsverschwiegenheit“ durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) abgelöst. Transparenz ist nun der Grundsatz – Geheimhaltung bleibt jedoch in vielen schulrelevanten Bereichen verpflichtend.

Für Lehrpersonen und sonstige Bedienstete im Schuldienst gelten weiterhin umfassende Geheimhaltungspflichten, insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten und der Interessen Minderjähriger.

### Geheim zu halten sind insbesondere:

- personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Kolleginnen/Kollegen
- Gesundheitsdaten, Fördermaßnahmen, Noten und disziplinarische Angelegenheiten
- vertrauliche Inhalte aus Lehrerkonferenzen, Beratungen, Schulforen und dienstlichen Verfahren
- Informationen, deren Offenlegung überwiegende Interessen von Minderjährigen, Betroffenen, der Schule oder laufender behördlicher Verfahren beeinträchtigen würde
- ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete Angelegenheiten

**Wichtig:** Nicht jede im Dienst bekannt gewordene Tatsache ist automatisch geheim. Nach dem IFG sind Informationen grundsätzlich zugänglich, sofern keine gesetzlichen Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

### Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt:

- während des gesamten Dienstverhältnisses
- außerhalb des Dienstes (auch in der Freizeit)
- während einer Dienstfreistellung
- im Ruhestand
- sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses

### Eine Weitergabe geschützter Informationen ist nur zulässig, wenn:

- eine gesetzliche Grundlage besteht (z. B. Meldepflichten),
- die betroffenen Personen ausdrücklich eingewilligt haben oder
- eine zuständige Behörde bzw. Dienststelle die Offenlegung erlaubt oder anordnet.

**Hinweis für den Schulalltag:** Schulen selbst sind keine Behörden im Sinne des IFG. Auskunftsbeglehen nach dem IFG sind daher in der Regel an die Bildungsdirektion weiterzuleiten.

Zusätzlich sind stets die Bestimmungen des Datenschutzrechts (DSGVO und DSG) einzuhalten.

### Rechtsgrundlagen:

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG)

Dienstrechtliche Vorschriften (insb. BDG / LDG)

Bildungsdokumentationsgesetz (BildDokG) u. a.